

bestehende Übereinstimmung zwischen den gesellschaftlichen Interessen und den persönlichen Interessen jedes Bürgers ist die feste Grundlage dieser Entwicklung, die sich nur in einem Arbeiter-und-Bauern-Staat vollziehen kann.

Wir versichern Ihnen, hochverehrter Herr Vorsitzender, daß wir es als unser höchstes Anliegen betrachten, unsere gesamte Arbeit so eng mit der sozialistischen Gesellschaft zu verbinden und die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung so zu verstärken, daß die Tätigkeit der Gerichte dazu beiträgt, die Achtung der Gesetze und der Grundsätze der sozialistischen Moral zum festen Bestandteil des Handelns jedes Bürgers unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates zu machen. Unnachsichtig werden wir die sozialistischen Gesetze gegen jene anwenden, die im Dienste der NATO oder durch andere schwere Verbrechen unsere gesellschaftlichen Verhältnisse angreifen.

In Ihrem unerschrockenen und unermüdlichen Kampf gegen die Feinde des deutschen Volkes, für Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit und Sozialismus sind Sie, hochverehrter Herr Vorsitzender, uns stets ein leuchtendes Vorbild.

Das Präsidium des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik

WALTER ZIEGLER, Vizepräsident des Obersten Gerichts

Zur Entwicklung der Rechtsprechung in Strafsachen seit dem VI. Parteitag der SED

Der nachstehende Beitrag ist die gekürzte und für die Veröffentlichung überarbeitete Fassung eines Referats, das Vizepräsident Ziegler am 21. Mai 1963 auf der ersten Tagung des Plenums des Obersten Gerichts nach dem Rechtspflegeerlaß des Staatsrates gehalten hat.
D. Red.

Das auf dem VI. Parteitag beschlossene Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands stellt fest, daß das sozialistische Recht auf die Durchsetzung der objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung gerichtet ist und die Aufgaben dieser Entwicklung und die staatlichen Grundregeln des sozialistischen Zusammenlebens der Menschen zum Inhalt hat¹. Im Parteiprogramm heißt es weiter:

„Die allseitige Erforschung der Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Täters, die genaue Beachtung des gesetzlichen Tatbestandes und der Prozeßbestimmungen sind die Grundlage für die richtige Durchführung des gerichtlichen Verfahrens. Bürger, die die Strafgesetze verletzen, werden in zunehmendem Maße durch Strafen ohne Freiheitsentzug und durch gesellschaftliche Einwirkung zur Achtung der Gesetze erzogen. Als eine scharfe Waffe wendet der Arbeiter-und-Bauern-Staat das sozialistische Recht gegenüber solchen Personen an, die im Dienste imperialistischer Agenturen und der NATO feindliche Handlungen gegen die DDR begehen oder sich durch andere schwerste Verbrechen außerhalb der Gesellschaft stellen.“²

Die strikte Beachtung dieser Grundsätze und die damit zusammenhängende Erfüllung der neuen Aufgaben, die der Erlass des Staatsrates über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Rechtspflegeorgane den Gerichten überträgt, ist selbst bei energischem Willen und voller innerer Bereitschaft gar keine leichte Sache. Außer gediegenen Rechtskenntnissen ist eine genaue Kenntnis der Gesetzmäßigkeiten unserer gesellschaftlichen Entwicklung und ein umfangreiches Wissen auf dem Gebiet der Ökonomie erforderlich.

Ohne derartige Kenntnisse lassen sich grundsätzliche Fehler in der Rechtsprechung nicht vermeiden.

Eine Reihe von Beispielen aus der Praxis der Kreis- und Bezirksgerichte bis in die jüngste Zeit zeigt deutlich, wie notwendig qualifizierte ökonomische Kenntnisse für eine richtige Rechtsprechung sind, daß man ohne solche Kenntnisse in Dogmatismus verfällt, das gesellschaftliche Geschehen und die ökonomischen Zusammenhänge gar nicht erkennt oder nicht umfassend aufdeckt und deshalb schließlich die Tatbestandsmäßigkeit nicht exakt prüft. Solche Entscheidungen lassen sich nicht in die gesamtstaatliche Leitungstätigkeit einordnen, die darauf gerichtet ist, das Bewußtsein der Eigenverantwortlichkeit aller Bürger für ihre unmittelbaren Aufgaben und das Bewußtsein der Mitverantwortlichkeit für das Gesamtgeschehen zu entwickeln und zu festigen.

Wie haben es die Gerichte in den letzten Monaten verstanden, ihre Arbeit im Sinne der Aufgabenstellung des VI. Parteitages und des Staatsratserlasses zu verändern?

Ich möchte gleich am Anfang hervorheben, daß die Gerichte in ihrer Arbeit einen bedeutenden Schritt nach vorn getan haben. Etwa seit Frühjahr 1962 sind keine solchen Schwankungen in der Rechtsprechung aufgetreten, wie wir sie aus der Vergangenheit kennen. Damit ist nicht gesagt, daß es keine korrekturbedürftigen Entscheidungen mehr gibt, und damit ist auch keineswegs etwa die neue Aufgabenstellung erfüllt. Dennoch verdient diese Tatsache besondere Würdigung, weil sie erkennen läßt, daß die Gerichte die von der Partei der Arbeiterklasse und vom Staatsrat gegebenen Hinweise ernst nehmen und sich bemühen, sie in der Rechtsprechung durchzusetzen. Insbesondere scheint mir darin zum Ausdruck zu kommen, daß auch die Bezirksgerichte ihre Leitungsfunktion wahrzunehmen beginnen.

Die Bedeutung einer solchen Feststellung wird erst in vollem Umfang verständlich, wenn man sich erinnert, daß der Vorsitzende des Staatsrates in der 20. Sitzung des Staatsrates am 24. Mai 1962 davon sprach, daß es zuweilen Schwankungen in der Rechtspflege gebe, und

¹ Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1963, S. 357.

² a. a. O., S. 359.